

**Anordnung
zur Sicherung der rechtlichen Stellung
der anerkannten Verfolgten des Naziregimes.**

Vom 5. Oktober 1949

Zur Sicherung der rechtlichen Stellung und der sozialen Lage der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1949 folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

Mehrleistung der Sozialversicherung

(1) Die Sozialversicherung gewährt anerkannten Verfolgten des Naziregimes die in dieser Anordnung bestimmten Leistungen unabhängig davon, ob der anerkannte Verfolgte des Naziregimes der Sozialpflichtversicherung unterliegt.

(2) Die Leistungen der Sozialversicherung für anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhöhen sich gegenüber den allgemeinen Leistungen wie folgt:

- a) Die Invaliden- und Alters- sowie Hinterbliebenenrente wird nach den Grundsätzen des § 42 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) berechnet. Die Wartezeiten der §§ 49 und 51 der VSV brauchen nicht nachgewiesen zu werden.
- b) Altersrente erhalten Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres.
- c) Eine Teilrente wird auch den beschränkt arbeitsfähigen anerkannten Verfolgten des Naziregimes gewährt. Als beschränkt arbeitsfähig gilt der anerkannte Verfolgte des Naziregimes, der infolge einer Krankheit oder anderer Leiden oder Schwäche seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften nicht in der Lage ist, durch bezahlte Arbeit zwei Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufes und des gleichen Bildungsganges verdienen kann. Die Rente wird entsprechend dem Prozentsatz des Verlustes der Arbeitsfähigkeit zur Vollrente gewährt.
- d) Die Vollrente beträgt mindestens 200 DM monatlich.
- e) Die Witwenrente wird auch arbeitsfähigen Witwen gewährt. Sie beträgt mindestens 120 DM monatlich.
- f) Halb- und Vollwaisen von anerkannten Verfolgten des Naziregimes erhalten bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums mindestens aber bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 100 DM monatlich.

(3) Soweit die Leistungen der Sozialversicherung, die im Abs. 2 genannten Leistungen übersteigen, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(4) Der § 50 der VSV ist bei Leistungen an anerkannte Verfolgte des Naziregimes auf Grund dieser Anordnung nicht anwendbar.

§ 2

Wohn- und Gewerberaum für anerkannte Verfolgte des Naziregimes

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes haben bei der Zuteilung freien Wohnraums gemäß Kon-

trollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen den Vorrang.

(2) Auf ihren Antrag ist ihnen die Wohnung zur Verfügung zu stellen, die sie vor ihrer Verfolgung durch das Naziregime innehatten, wenn der jetzige Inhaber der Wohnung unter die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 fällt.

(3) Was hier für Wohnungen bestimmt ist, gilt bei besonderen Notlagefällen für gewerbliche Räume.

(4) Wohn- oder Gewerberäume, in die ein anerkannter Verfolgter des Naziregimes (VdN) rechtmäßig eingewiesen ist, dürfen ihm nicht entzogen werden, solange die Voraussetzungen für die Einweisung bestehen.

§ 3

Versorgung mit Hausrat

(1) Die anerkannten Verfolgten des Naziregimes werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung Eigentümer der ihnen durch öffentliche Verwaltungsstellen für ihren Haushalt überlassenen beweglichen Gegenstände. Hierüber ist ihnen von der zuständigen Verwaltungsstelle eine Urkunde auszustellen. Die ehemaligen Eigentümer erhalten, sofern sie nicht unter die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 oder den SMAD-Befehl Nr. 201/1947 fallen, auf ihren Antrag Ersatz durch die zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Soweit ein anerkannter Verfolgter des Naziregimes nicht über angemessenen Hausrat verfügt, ist ihm ein zinsloses Darlehen zur Beschaffung von Hausrat durch die zuständige VdN-Dienststelle bei den Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge bzw. bei der kommunalen Verwaltung Arbeit und Sozialfürsorge zu gewähren. Die Rückzahlungsraten sind seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend zu vereinbaren.

(3) Entsprechende Haushaltsmittel sind von den Landesregierungen den Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge zuzuweisen.

§ 4

Wiederherstellung und Schutz der Gesundheit

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten bevorzugte kostenfreie Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung durch das zuständige Verwaltungsorgan in den Heimen oder Sanatorien, die der Gesundheitsfürsorge der Verfolgten des Naziregimes dienen. Die Einweisung erfolgt durch die VdN-Dienststellen der Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge der Länder.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten bevorzugte Krankenhilfe und Sanatoriumsbehandlung. Die im § 32 der VSV vorgesehene Begrenzung der Dauer der Pflege in Sanatorien und Krankenhäusern gilt nicht für anerkannte Verfolgte des Naziregimes. Sie haben Anspruch auf Heilstättenbehandlung solange ärztliche Behandlung in derselben notwendig ist, längstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren.

(3) Die der Gesundheitsfürsorge der anerkannten Verfolgten des Naziregimes dienenden Anstalten sind Eigentum der Sozialversicherungsanstalt. Soweit es sich bei diesen Anlagen um Volkseigentum handelt, wird die Sozialversicherungsanstalt Rechts-träger. Die Heimverwaltung wird auf Vorschlag

der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes durch die Sozialversicherungsanstalt eingesetzt. Der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes steht das Recht der Kontrolle der Heimverwaltungen zu.

(4) Die zuständigen Gesundheitsämter haben halbjährlich Reihenuntersuchungen für die anerkannten Verfolgten des Naziregimes durchzuführen.

(5) Für die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten anerkannten Verfolgten des Naziregimes ist zusätzlich bezahlter Urlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren.

(6) Die Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eines anerkannten Verfolgten des Naziregimes ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 der Verordnung über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 2. September 1946 und nur mit Zustimmung der zuständigen VdN-Dienststelle (Stadt- oder Landkreis) zulässig.

(7) Die anerkannten Verfolgten des Naziregimes und ihre Ehegatten oder Lebensgefährten, die die Verfolgungszeit mit ihnen geteilt haben und sich ihrer würdig erweisen, erhalten die Lebensmittelkarte der nächst höheren Verbrauchergruppe.

§ 5

Studienhilfe

Kindern anerkannter Verfolgter des Naziregimes oder anerkannten Verfolgten des Naziregimes können Zuschüsse zu den Stipendien zum Studium von der VdN-Dienststelle beim Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge des Landes gewährt werden.

§ 6

Allgemeines

(1) Die Referate für anerkannte Verfolgte des Naziregimes bei den Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge und den kommunalen Selbstverwaltungen sind nach Vorschlägen der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes zu besetzen.

(2) Der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes steht das Recht der Kontrolle der Tätigkeit der VdN-Dienststellen zu.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt die Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge der Deutschen Wirtschaftskommission.

(4) Diese Anordnung tritt am 6. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1949

— Beschluß S 329/49 —

Rau
Vorsitzender

Lampka
Leiter d. Sekretariats

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 5. Oktober 1949

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1949 folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Arzneifertigwaren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren eingetragen sind. Der Begriff

der Arzneifertigware im Sinne dieser Anordnung bestimmt sich nach den Arzneimittelgesetzen der Länder der sowjetischen Besatzungszone.

(2) Für die Erprobung neuer Arzneifertigwaren können Ausnahmen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet werden.

§ 2

(1) Das Verzeichnis der Arzneifertigwaren wird bei der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Gesundheitswesen, geführt. Diese veröffentlicht das Verzeichnis sowie in angemessenen Zeitabständen Nachträge über Neueintragungen, Löschungen und sonstige Änderungen im Zentralverordnungsblatt.

(2) Jedes in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren eingetragene Erzeugnis erhält eine Kennziffer, die auf der äußeren und inneren Verpackung der Arzneifertigware anzubringen ist.

§ 3

(1) Die Stellung des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren sowie die Vorprüfung der eingereichten Anträge richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen der Länder zu den Arzneimittelgesetzen.

(2) Über die Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren entscheidet die Hauptverwaltung Gesundheitswesen. Sie trifft ihre Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung der Planung auf dem gesamten Gebiet des Arzneimittelwesens.

§ 4

(1) Bei der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Gesundheitswesen, wird ein Zentraler Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr gebildet. Vor Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren holt die Hauptverwaltung Gesundheitswesen die Stellungnahme des Ausschusses ein.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Leiter der Hauptverwaltung Gesundheitswesen berufen oder abberufen.

§ 5

Die Deutsche Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Gesundheitswesen, stellt Grundsätze und Richtlinien auf, die eine einheitliche Gestaltung und Planung des Arzneimittelwesens für die sowjetische Besatzungszone ermöglichen sollen. Vor der Aufstellung dieser Grundsätze und Richtlinien ist der Zentrale Gutachterausschuß zu hören.

§ 6

Arzneifertigwaren, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Verkehr sind, dürfen solange in Verkehr bleiben, bis über ihre Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren entschieden ist.

§ 7

Soweit in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone Durchführungsverordnungen zu den Arzneimittelgesetzen noch nicht bestehen, sind diese umgehend im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Gesundheitswesen, zu erlassen.